

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. September 2021

1072. Rheinau, Instandsetzung Chorbstrasse

Ausgangslage

Mit RRB Nr. 944/2009 und dem privaten Gestaltungsplan «Areal Chorb» wurden die Rahmenbedingungen der zukünftigen Verkehrsplanung für den Klosterbezirk sowie für die Klosterinsel Rheinau festgelegt. Zur Entlastung des Dorfkerns von Rheinau soll die verkehrstechnische Erschliessung für Reisebusse und Lastwagen inskünftig über die Chorbstrasse erfolgen.

Die Chorbstrasse verläuft von Neu-Rheinau bis zum Klosterplatz und ist im Eigentum des Kantons Zürich. Die Strasse ist knapp einen Kilometer lang, verfügt über ein Trottoir und ist als Privatstrasse signalisiert. Im Bereich des Kraftwerkes Rheinau befindet sich eine Aussichtsplattform mit Sitzbänken, deren Stützmauer grosse Risse aufweist. Die Fahrbahnbreite und die schlechten Sichtverhältnisse bei der Einfahrt in den Klosterbezirk sind für die angestrebte Nutzung durch Reisebusse und Lastwagen die grössten Sicherheitsdefizite der Strasse. An verschiedenen Stellen ist zudem eine starke Rissbildung im Strassenbelag festzustellen. Die Instandsetzungsmassnahmen sind jetzt notwendig, damit die Rissbildung im Belag nicht weiter forschreitet und zusätzlichen Schaden anrichtet. Die Randabschlüsse sind vielerorts mit Gras überwachsen. Zudem weisen viele Schlammsammler Mängel auf. Die Roste haben sich über die Jahre gesenkt, stehen vor, oder sind nicht korrekt montiert. Die Verkehrsberuhigungsschwellen sind nicht normgerecht und durch geeignete bauliche Massnahmen zu ersetzen.

Der Kanton ist verpflichtet, den Werterhalt der Strasse sicherzustellen. Als Eigentümer der Privatstrasse ist der Kanton zudem für den betriebs-sicheren Zustand verantwortlich (Art. 58 OR [SR 220], § 237 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz [LS 700.1]).

Projekt

Die Instandsetzung der Chorbstrasse kann in die Abschnitte 1, 2 und 3 unterteilt werden: Für die Instandsetzung in den Abschnitten 1 und 2 wurden im Rahmen der Projektierung unterschiedliche Möglichkeiten für die Verbesserung der Sicherheit geprüft. Damit zwei schwere Motorfahrzeuge, z.B. Reisebus und Lastwagen, problemlos kreuzen können, müsste die Chorbstrasse auf eine Breite von 6m voll ausgebaut werden. Aufgrund

des sehr geringen Verkehrsaufkommens, aus topografischen und geologischen Gründen sowie zum Schutz der Landschaft wird ein Vollausbau wegen der sehr hohen Kosten als unverhältnismässig und unrealistisch angesehen. Mit einer Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h werden die Sicherheit verbessert, Kreuzungsmanöver vereinfacht und der Eingriff in die sensible Landschaft minimiert.

Im Abschnitt 1 der Chorbstrasse, zwischen Rheinau und der Abzweigung zum Kraftwerk Rheinau, wird das Trottoir nur wenig genutzt. Daher kann dieses auf das Mindestmass verschmälert und mit einer gepflasterten Schale als Entwässerung ergänzt werden. Die Schale der Strasse kann beim Kreuzen zweier Fahrzeuge mit verringelter Geschwindigkeit als zusätzliche Fahrbahn benutzt werden. Somit ist inskünftig ein Kreuzungsmanöver von zwei grossen Fahrzeugen möglich.

Im Abschnitt 2 der Chorbstrasse, zwischen der Abzweigung zum Kraftwerk Rheinau und der Einfahrt in den Klosterbezirk wird das Trottoir teilweise von Wanderinnen und Wanderern benutzt. Da dieser Strassenabschnitt flach und übersichtlich ist, kann das Profil der Strasse und des Trottoirs wie im Abschnitt 1 angepasst werden, damit auch hier ein Kreuzungsmanöver möglich ist.

Im Bereich der Einfahrt in den Klosterbezirk (Abschnitt 3) ist wegen der Gebäude und somit eingeschränkten Sicht- und Platzverhältnisse nur das Einrichten von Kreuzungsstellen möglich.

Der Strassenbelag ist in allen drei Abschnitten zu erneuern und zweischichtig einzubauen. Die Strassenentwässerung muss im Rahmen der Gesamtinstandsetzung ebenfalls angepasst werden. Einzelne Strassenabläufe sind zu ersetzen. Für die Entwässerung der Chorbstrasse sind zudem die Randabschlüsse des wasserführenden Strassenrandes mit Wassersteinen zu ergänzen.

Die Stützmauer der Aussichtsplattform ist zurückzubauen und von Grund auf neu in Beton zu errichten.

Die öffentliche Beleuchtung entlang der Chorbstrasse wird instand gesetzt, indem die Standorte der bestehenden Leuchten mit energiesparenden neuen Leuchtkörpern und neuen Kandelabern ausgestattet werden.

Das Verkehrsaufkommen auf der Chorbstrasse ist gering. Daher kann die Strasse während der Bauarbeiten teilweise gesperrt werden. In einer ersten Etappe wird der Abschnitt 1, Poststrasse bis Zufahrt Kraftwerk, gesperrt und instand gesetzt. Während einer zweiten Sperrung werden die Abschnitte 2 und 3 realisiert. Auf diese Weise ist eine Zufahrt zum Kraftwerk Rheinau stets sichergestellt. Je nach Bauetappe erfolgt die Zufahrt ab dem Klosterplatz oder ab der Poststrasse.

Nach Abschluss der baulichen Massnahmen an der Chorbstrasse wird die Baudirektion im Gespräch mit der Gemeinde Rheinau eine Abtretung des Strassenabschnitts an die Gemeinde anstreben.

Finanzielles

Die Kosten für die baulichen Massnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

BKP-Nr.	Arbeitsgattung	Kosten in Franken
1	Vorbereitungsarbeiten	439 000
4	Umgebung	1 800 000
5	Baunebenkosten und Übergangskonten	85 500
6	Reserve	233 000
9	Ausstattung	42 500
Total (einschliesslich 7,7% MWSt)		2 600 000

Der Kostenvoranschlag weist eine Genauigkeit von ±10% aus (Kostenstand 18. Februar 2021, Zürcher Baukostenindex: April 2020, Basis 1939, 1045,6 Punkte).

In den Gesamtkosten von Fr. 2 600 000 sind die mit Verfügung des Immobilienamtes vom 22. April 2020 bewilligten Projektierungskosten von Fr. 130 000 enthalten. Die Verfügung ist aufzuheben.

Die Grundstücke, auf denen die baulichen Massnahmen geplant sind, befinden sich im Finanzvermögen (RRB Nr. 639/2006). Bauliche Massnahmen für Bauten des Finanzvermögens gelten finanzrechtlich nicht als Ausgaben im Sinne von § 34 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611), sondern als Anlage innerhalb des Finanzvermögens (vgl. § 29 Abs. 2 Finanzcontrollingverordnung [FCV, LS 611.2]). Die Zuständigkeit für die Bewilligung baulicher Massnahmen für Bauten des Finanzvermögens richtet sich gemäss § 45 Abs. 1 FCV nach den Ausgabenkompetenzen für gebundene Ausgaben. Gemäss § 36 lit. b CRG in Verbindung mit § 39 FCV ist der Regierungsrat für die Bewilligung von baulichen Massnahmen im Finanzvermögen über 1 Mio. Franken zuständig. Der Betrag für die Instandsetzung der Chorbstrasse von Fr. 2 600 000 ist über die Erfolgsrechnung, Konto 34300 00000, Baulicher Unterhalt der, Leistungsgruppe Nr. 8710, Liegenschaften Finanzvermögen, abzuwickeln. Im Budget 2021 sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2022–2025 sind keine Mittel eingestellt. Der Betrag wird innerhalb der Leistungsgruppe Nr. 8710, Liegenschaften Finanzvermögen, kompensiert.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Instandsetzung der Chorbstrasse in Rheinau mit Kosten von Fr. 2600000 wird bewilligt und über die Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8710, Liegenschaften Finanzvermögen, abgewickelt.
- II. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Zürcher Baukostenindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Kosten \times Zielindex \div Startindex (Indexstand April 2020)
- III. Die mit Verfügung des Immobilienamtes vom 22. April 2020 bewilligte Ausgabe für die Projektierung von Fr. 130000 wird aufgehoben.
- IV. Nach Abschluss der Instandsetzungsarbeiten ist die Abtretung der Chorbstrasse an die Gemeinde Rheinau anzustreben.
- V. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli